

Merkblatt Betriebs- und Verhaltensvorschriften

Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
(§ 44 Absatz 4 Satz 2 und 3 AwSV)



Industrie Service

**Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.**

Bitte ausgefüllt gut sichtbar in der Nähe der Anlagen aushängen!

Wer eine Anlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Der Betreiber hat sich nach § 46 Absatz 1 AwSV regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden.

Anlagenbezeichnung

Füllgut (wassergefährdender Stoff) WGK:

Besondere örtliche Lage

Wasserschutzgebiet, Schutzzone

Heilquellenschutzgebiet

Überschwemmungsgebiet

Sachverständigen-Prüfpflicht (§ 46 Absatz 2 und 3 AwSV)

bei Inbetriebnahme Datum der Inbetriebnahmeprüfung

regelmäßig wiederkehrend, alle 2,5/5 Jahre

nächste Prüfung nächste Prüfung nächste Prüfung

Fachbetriebspflicht (§ 45 AwSV)

die Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig

die Anlage ist fachbetriebspflichtig

Besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe austreten können, oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge eines wassergefährdenden Stoffes ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 24 Absatz 2 AwSV):

Feuerwehr ☎ 112 | Polizeidienststelle ☎ 110

Örtliche zuständige Behörde ☎

Adresse

Betriebliche/r Ansprechpartner/-in ☎

Gesetzliche Grundlage: die Verordnung über Anlagen zu Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen (AwSV)

Die AwSV richtet sich an jeden Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Mit Inkrafttreten der AwSV am 01.08.2017 wird bundesweit ein einheitliches Merkblatt eingeführt, das bei bestimmten Anlagen die sonst geforderte Betriebsanweisung ersetzt. Für folgende Anlagen wird deshalb ab 01.08.2017 das dauerhafte Anbringen dieses Merkblatts an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage erforderlich (von dieser Anforderung gibt es sehr wenige Ausnahmen).

Es gibt diesbezüglich auch keine Übergangsfristen für bestehende Anlagen.

- Anlagen der Gefährdungsstufe A
- Eigenverbrauchstankstellen
- Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen mit einem Volumen bis zu 100 Kubikmetern
- Anlagen mit festen Gemischen bis zu 1000 Tonnen

Als Hilfestellung haben wir Ihnen dieses Merkblatt nach AwSV so aufbereitet, dass Sie es mit Ihrem Rechner ausfüllen, ausdrucken, sichern und verwenden können. Es sind alle Felder auszufüllen.

Ausfüllhilfe

■ Anlagenbezeichnung

Geben Sie der Anlage eine Bezeichnung, die sie eindeutig identifiziert. Es ist dabei darauf zu achten, dass keine Verwechslung mit einer eventuell benachbarten Anlage erfolgen kann.

■ Füllgut (wassergefährdender Stoff)

Die Bezeichnung des Füllguts übernehmen Sie am besten aus dem zugehörigen Sicherheitsdatenblatt, das Sie von Ihrem Lieferanten erhalten. Dem Sicherheitsdatenblatt können Sie auch die Wassergefährdungsklasse (WGK) entnehmen.

■ Besondere örtliche Lage

Ob sich Ihre Anlage in einem ausgewiesenen Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet befindet, erfahren Sie von der für Ihre Adresse zuständigen Kommune (z. B. Bauaufsicht oder Wasserbehörde). Erfragen Sie für den genauen Standort der Anlage die jeweilige Schutzzone (i.d.R. III, IIIA oder IIIB). Ebenfalls sollten Sie dort nach der Lage im Überschwemmungsgebiet fragen. Sie benötigen die Angabe des sogenannten HQ100. Der HQ100-Wert wird als Höhenmaß angegeben, das Sie an die Anlage übertragen müssen. Falls sich die Anlage an einem Standort mit den o.g. Merkmalen (außer Wasserschutzgebiet in Zone IIIB) befindet, sind besondere technische und organisatorische Anforderungen zu beachten.

■ Sachverständigen-Prüfpflicht

Die Notwendigkeit, die Anlage zusätzlich zur eigenen Überwachung

durch einen Sachverständigen nach AwSV überprüfen zu lassen, ergibt sich aus der vorliegenden Bauart (oberirdisch/unterirdisch), ggf. der besonderen örtlichen Lage und der Gefährdungsstufe der Anlage. Die Prüfzeitpunkte und -intervalle sind der Anlage 5 bzw. 6 der AwSV zu entnehmen. Oder Sie sprechen ganz einfach uns an.

■ Fachbetriebspflicht

Oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D (und B innerhalb von Wasserschutzgebieten), Anlagen zum Umgang mit bestimmten aufschwimmenden flüssigen Stoffen sowie alle unterirdischen Anlagen dürfen nur durch einen zertifizierten Fachbetrieb nach WHG errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden. Bitte beachten Sie, dass diese Betriebe verpflichtet sind, Ihnen bei Beauftragung unaufgefordert die Urkunde oder eine beglaubigte Kopie des gültigen Zertifikats als Fachbetrieb nach WHG vorzulegen.

■ Örtliche zuständige Behörde

Hier ist die Anschrift der zuständigen Gewässeraufsicht einzutragen.

■ Betrieblicher Ansprechpartner

Hier nennen Sie die Person, die insbesondere für Störungen und Mängel an der Anlage zuständig ist.

Die TÜV SÜD Industrie Service GmbH ist als Sachverständigenorganisation nach AwSV für die Überprüfung von Anlagen und die Zertifizierung von Fachbetrieben nach WHG für alle Bundesländer anerkannt.